

**Ordnung  
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den binationalen Studiengang  
Niederlande-Deutschland-Studien  
vom 23. März 2004**

**Artikel I**

In die Diplomprüfungsordnung für den binationalen Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien vom 25. Juli 2001 wird nach dem § 25 folgender § 25 a eingefügt:

**"Sonderbestimmungen für Studierende  
des Bachelor-Studiengangs Duitse Taal en Cultuur und des Masterstudiengangs  
Duitsland-Studies an der Katholieke Universiteit Nijmegen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für solche Studierende, die an der Katholieke Universiteit Nijmegen im Bachelor-Studiengang Duitse Taal en Cultuur und im Master-Studiengang Duitsland-Studies studieren. Für sie sind die nachfolgenden Sonderregelungen anwendbar.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 3 verleiht die Katholieke Universiteit Nijmegen den Studierenden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" und "Master of Arts".
- (3) Abweichend von § 3 müssen die Studierenden während ihres Bachelor-Studiums (i.d.R. im 5. Semester) und ihres Master-Studiums (i.d.R. im ersten Semester der Master-Phase) jeweils ein Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität in einem Umfang von jeweils 14 SWS unter Einschluß von je 2 SWS für den Wahl- und den Wahlpflichtbereich studieren. Dabei sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang B zu erbringen:
  - 1.1 während der Bachelorphase:
    - 1.1.1 aus den Teildisziplinen Geschichte, Kultur- und Literaturwissenschaften, Kommunikationswissenschaften:  
1 Fachprüfung und 1 Teilnahmenachweis nach Wahl
    - 1.1.2 aus den Teildisziplinen Geographie, Wirtschaft, Politik und Sozialwissenschaft:  
1 Fachprüfung und 1 Teilnahmenachweis nach Wahl
    - 1.1.3 1 Leistungsnachweis in der eigenen Variante nach Wahl.
  - 1.2 während der Masterphase:
    - 1.2.1 1 Fachprüfung nach Wahl in der gewählten Teildisziplin der Spezialisierung
    - 1.2.2 1 Fachprüfung nach Wahl in einer anderen Teildisziplin der gewählten Variante

1.2.3 1 Leistungsnachweis nach Wahl in der gewählten Teildisziplin der Spezialisierung

1.2.4 2 Teilnahmenachweise nach Wahl.

- (4) Die Verleihung des Grades "Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-Deutschland" durch die Westfälische Wilhelms-Universität setzt voraus, dass die/der Studierende die Bachelor-Prüfung im Studiengang Duitse Taal en Cultuur sowie die Master-Prüfung im Studiengang Duitsland-Studies an der Katholieke Universiteit Nijmegen nach den Bedingungen der dortigen Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgelegt hat und die Leistungen gemäß Abs. 3 an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht hat.
- (5) Die Urkunde gemäß § 22 dokumentiert die Verleihung des Diplomgrades durch die Westfälische Wilhelms-Universität und des Mastergrades durch die Katholieke Universiteit Nijmegen. Sie berechtigt zur Führung des akademischen Grades "Diplom-Regionalwissenschaftlerin Niederlande-Deutschland" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftler Niederlande-Deutschland" sowie des akademischen Grades "Master of Arts". Für die Erteilung der Bewertung "mit Auszeichnung" bzw. "cum laude" kommt es anstelle der Benotung der Diplomarbeit auf die Benotung der Masterarbeit an. Dabei gelten für die Bewertung "mit Auszeichnung" nach dem deutschen Bewertungssystem die Bestimmungen von § 22 Absatz 2, für die Bewertung "cum laude" nach dem niederländischen Bewertungssystem die Bestimmungen der Nimwegener Studien- und Prüfungsordnung.

## Artikel II

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium gern. Artikel I Abs. 1 an der Katholieke Universiteit Nijmegen vom Wintersemester 2000/01 an begonnen haben."

Ausgefertigt auf grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 3. Dezember 2003 und vom 19. Februar 2004.

Münster, den 23. März 2004

Der Rektor

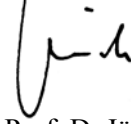


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 23. März 2004

Der Rektor



Prof. D. Jürgen Schmidt